KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Verletzter Säugling in der Notaufnahme der Universitätsmedizin Greifswald

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht und unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht sowie des Patientendatenschutzes können seitens der Universitätsmedizin Greifswald (UMG) grundsätzlich keine näheren Angaben zu Details festgestellter Verletzungen oder Gewalteinwirkungen von behandelten Patientinnen und Patienten ausgeführt werden.

Seitens der UMG erfolgt bei unklaren Verletzungsmustern und Verdacht auf eine Kindesmisshandlung grundsätzlich die umgehende Einberufung einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe, in der der Fall sowie das weitere Vorgehen besprochen wird.

Am 21. Juli 2023 wurde ein verletzter Säugling in der Notaufnahme der Universitätsklinik Greifswald behandelt.

1. Welche Verletzungen und Gewalteinwirkungen wurden an dem Säugling festgestellt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang durch das Krankenhaus, die Polizei, die Justiz oder das zuständige Jugendamt ergriffen?

Nach Auskunft der UMG wurden von dieser das Jugendamt sowie die Rechtsmedizin involviert. Ebenso fand eine Fallbesprechung in der Kinderschutzsitzung der UMG am 26. Juli 2023 statt.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um den Säugling vor weiteren Verletzungen oder gesundheitlich gravierenden Unachtsamkeiten zu schützen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wurde der Säugling nach der Behandlung in der Obhut der Eltern gelassen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Wurde der betreffende Säugling an weiteren Tagen im Krankenhaus behandelt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche Maßnahmen oder Prozesse hat die Landesregierung in den Universitätsklinika initiiert, unterstützt oder geprüft, um Kinder vor gewalttätigen oder drogensüchtigen Eltern zu schützen?

Im Krankenhausplan für Mecklenburg-Vorpommern finden sich in Kapitel 4.6 Vorgaben zum Umgang mit Opfern von Gewalt in der Notfallversorgung (abrufbar unter https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/gesundheit/Gesundheitsversorgung/Krankenhauswesen/).

Darin wird insbesondere den Krankenhäusern, die an der Notfallversorgung teilnehmen, das Vorhalten konkreter Strukturen für das Erkennen, das Ansprechen und das gerichtsverwertbare Dokumentieren von Gewalt im Sinne der vertraulichen Beweissicherung und/oder die gezielte Weitervermittlung an qualifizierte Hilfssysteme vorgeschrieben. Hilfsmaßnahmen sind geschlechts- und kultursensibel sowie barriere- und diskriminierungsfrei zu gestalten. Ein niederschwelliger Zugang zu weiteren Versorgungssystemen ist ebenso sicherzustellen wie regelmäßige Schulungen des Personals. Diese Vorgaben gelten auch für die Universitätskliniken.

Im Übrigen wird auf den zweiten Absatz der Vorbemerkung verwiesen.